

99050094169000, 99050094169000

Ausländische Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater Tätigkeit anzeigen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/214196964/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050094169000, 99050094169000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater Tätigkeit anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	geschlossene Fonds, Anlageberatung, Anlageberater, Kreditwesen, Vermögensanlage, Investment
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.02.2023
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13b.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13c.html https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/ https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13a.html
Teaser	Wenn Sie vorübergehend als ausländischer Finanzanlagenvermittler und -berater in Deutschland arbeiten möchten, dann müssen Sie dies der zuständigen Stelle anzeigen.
Volltext	Als Finanzanlagenvermittler und -berater benötigen Sie in Deutschland eine Erlaubnis. Wenn Sie nur vorübergehend als Finanzanlagenvermittler selbständig tätig sein möchten, genügt eine vorherige schriftliche Anzeige bei der zuständigen Stelle. Dies gilt aber nur für EU- oder EWR-Bürger.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. durch Personalausweis oder Reisepass) • Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung zur Ausübung der Finanzanlagenvermittlertätigkeit in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum • Nachweis, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist • Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen • Dokumente aus dem Niederlassungsstaat, die die

Modul

Sachverhalt

persönliche Zuverlässigkeit zur Ausübung des Finanzanlagenvermittlergewerbes belegen,

- Nachweis Ihrer Berufsqualifikation, wenn die Tätigkeit des Finanzanlagenvermittlergewerbes auch im Niederlassungsstaat an den Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen gebunden ist,
- anderenfalls ein Nachweis, dass Sie in den vorhergehenden zehn Jahren im Niederlassungsstaat mindestens zwei Jahre ein Finanzanlagenvermittlergewerbe ausgeübt haben,
- Nachweis eines Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Sind Sie Gewerbetreibender aus einem Mitgliedsstaat der EU oder einem EWR-Mitgliedsstaat, können Sie Unterlagen aus Ihrem Herkunftsstaat verwenden, die belegen, dass Sie die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die geordneten Vermögensverhältnisse eines Gewerbetreibenden erfüllen.

Voraussetzungen

- Sie sind Bürger eines Mitgliedsstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- Sie unterhalten eine rechtmäßige Niederlassung zur Ausübung der Finanzanlagenvermittlertätigkeit in einem dieser Staaten

Kosten

Es fallen Gebühren an. Diese ergeben sich aus dem Gebührentarif der zuständigen Stelle und werden durch diese festgelegt. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Verfahrensablauf

Die Erteilung der Erlaubnis wird automatisch in das Vermittlerregister eingetragen. Nachdem Sie die Erlaubnis erhalten haben, müssen Sie vor Beginn Ihrer Tätigkeit Ihr Gewerbe anmelden.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Modul

Sachverhalt

Hinweise

Die Erlaubnis gilt im gesamten Bundesgebiet. Sie kann auf eine oder mehrere Kategorien beschränkt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die zuständige Stelle eine Erlaubnis widerrufen.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Ausländische Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater Anzeige
- Um als Finanzanlagenvermittler und -beraterin Deutschland arbeiten zu dürfen, wird eine Erlaubnis benötigt. Für die vorübergehende Ausübung der Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler, genügt eine vorherige schriftliche Anzeige bei der zuständigen Stelle. Dies gilt aber nur für EU- oder EWR-Bürger.
- Erforderliche Unterlagen: Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. durch Personalausweis oder Reisepass) Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung zur Ausübung der Finanzanlagenvermittlungstätigkeit in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Nachweis, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen Dokumente aus dem Niederlassungsstaat, die die persönliche Zuverlässigkeit zur Ausübung des Finanzanlagenvermittlungsgewerbes belegen, Nachweis Ihrer Berufsqualifikation, wenn die Tätigkeit des Finanzanlagenvermittlungsgewerbes auch im Niederlassungsstaat an den Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen gebunden ist, anderenfalls ein Nachweis, dass Sie in den vorhergehenden zehn Jahren im Niederlassungsstaat mindestens zwei Jahre ein Finanzanlagenvermittlungsgewerbe ausgeübt haben, Nachweis eines Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.
- Es fallen Gebühren an.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Ausländische Finanzanlagenvermittler und

Modul

Sachverhalt

Finanzanlagenberater Tätigkeit anzeigen, Foreign
financial investment brokers and financial investment
advisors Show activity